

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Vorübergehende Einstufung von kriminogenen Orten im Freistaat Thüringen 2022

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4291** vom 23. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. April 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welche öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wurden im Jahr 2022 im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2a Polizeiaufgabengesetz mit welcher jeweiligen Dauer als sogenannte kriminogene Orte benannt (ausgenommen die drei dauerhaft kriminogenen Orte in der Landeshauptstadt)?

Antwort:

Neben den bekannten drei dauerhaft klassifizierten kriminogenen Orten in Erfurt waren im Jahr 2022 in Thüringen zwei weitere Orte klassifiziert.

Zum einen betrifft dies das sogenannte "Flieder Volkshaus" in 99817 Eisenach, was seit dem 11. August 2022 dauerhaft als kriminogener Ort eingestuft ist.

Zum anderen betraf dies das räumliche Umfeld des Glashaus-Centers in 37339 Leinefelde-Worbis, Urteil Worbis in der Zeit vom 16. Dezember 2022, 18:00 Uhr bis 18. Dezember 2022, 18:00 Uhr.

2. Welche polizeilichen Erkenntnisse lagen zu jedem einzelnen der eingestuften Orte vor?

Antwort:

Zur Immobilie in Eisenach lagen Informationen innerhalb eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 Strafgesetzbuch vor, was bei der Bundesanwaltschaft geführt wird. Im Weiteren wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Für die Örtlichkeit in Leinefelde-Worbis kam es bei vorangegangenen gleichgelagerten Musik- beziehungsweise Tanzveranstaltungen zu zahlreichen Straftaten und schwerwiegenden Ordnungswidrigkeiten. Neben den polizeilich registrierten Delikten gab es zudem eine Vielzahl von Beschwerden durch Anwohner an die Kommunalverwaltung beziehungsweise an die Polizei. Dabei wurden vielgestaltige Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, vor allem durch Besucher außerhalb beziehungsweise am Rande der Veranstaltung, vorgebracht.

3. Welche Straftaten wurden im Vorfeld und mit Relevanz für die Einstufung jeweils an den einzelnen in Frage 1 erfragten Orten festgestellt (jeweilige Nennung der festgestellten Delikte mit Anzahl und in Reihenfolge der Erheblichkeit der Relevanz für die Einstufung)?

Antwort:

Bezüglich Eisenach wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Hinsichtlich der festgestellten Delikte an und um den genannten Ort in Leinefelde-Worbis wird auf die beigefügte Anlage verwiesen. Über die in der Anlage dargestellten zurückliegenden Rechtsverstöße wurden in dem unter Frage 1 dargestellten Zeitraum 20 Verstöße gegen § 29 Betäubungsmittelgesetz und fünf Verstöße gegen § 24a Straßenverkehrsgesetz festgestellt.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär

Anlage

Datum	Feststellungen
16.07.2016	körperliche Auseinandersetzung von circa 50 Personen im Rahmen der Anreise zu einer Veranstaltung
31.07.2016	1x Verstoß § 223 StGB
18.12.2016	1x Verstoß § 24a StVG
11.02.2017	drei Einsätze von Rettungskräften aufgrund Betäubungsmittelintoxikation
18.03.2017	1x Verstoß § 316 StGB 1x Verstoß § 223 StGB 2x Verstoß § 224 StGB 1x Verstoß § 29 BtmG 3x Verstoß § 24a StVG
15.07.2017	1x Verstoß § 142 StGB 1x Verstoß § 24a StVG
18.11.2017	6x Verstoß § 24a StVG
03.02.2018	1x Verstoß § 316 StGB 3x Verstoß § 29 BtmG 1x Verstoß SprengG
17.02.2018	1x Verstoß § 316 StGB 8x Verstoß § 29 BtmG 7x Verstoß § 24a StVG
31.03.2018	1x Verstoß § 316 StGB 1x Verstoß § 29 BtmG 1x Verstoß § 24a StVG
16.02.2019	1x Verstoß § 316 StGB 18x Verstoß § 29 BtmG 6x Verstoß § 24a StVG 2x Verstoß WaffG
23.07.2022	1x Verstoß BtmG